



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Adventjugend in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Adventjugend in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (im weiteren Adventjugend BMV genannt) gewährt Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im jeweiligen Bereich ihrer Untergliederungen.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Landesjugendleitungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Unberechtigt empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen.

2. Gegenstand der Förderung und Förderhöhe

- 2.1. Die Zuwendungen werden gewährt:
 - a) für die Anschaffung und Erhaltung von Materialien für die pädagogische Arbeit. Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Bastelmaterialien sowie Einzelanschaffungen unter 100,00 €
 - b) für die Durchführung von folgenden Maßnahmen: Missionarische Aktionen, Großveranstaltungen, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der Jugendbildung und der internationalen Begegnung. Nicht gefördert werden Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 100,00 €.
- 2.2. Die Höhe der jährlichen Zuwendung pro Gruppe beträgt wie folgt:
 - a) Ausgaben nach 2.1.a können bis zur Höhe von 1.000,00 € gefördert werden, jedoch nicht mehr als 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.
 - b) Ausgaben nach 2.1.b können mit höchstens 500,00 Euro gefördert werden, jedoch nicht mehr als 30 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.

- 2.3. Außergewöhnliche Projekte, die einer höheren Förderung bedürfen, werden gesondert behandelt. Wenn die Landesjugendleitung eine grundsätzliche Förderung empfehlen kann, die Fördersumme jedoch den Betrag der dafür eingestellten Haushaltsmittel deutlich übersteigt, ist der Antrag mit einer schriftlichen Empfehlung durch die Landesjugendleitung an den Vorstand der Berlin-Mitteldeutschen Vereinigung weiterzuleiten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gruppen und Einrichtungen der Adventjugend BMV gemäß der entsprechenden Jugendordnung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen sind nur bei Erfüllung nachfolgend aufgeführter Voraussetzungen möglich, wenn:

- der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt;
- die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden;
- der Leiter der Maßnahme über den Ausbildungsnachweis zur Jugendleitercard (JuLeiCa) verfügt oder ausgebildeter Sozialpädagoge ist, bzw. diesen Nachweis in absehbarem Zeitraum nachreicht.

5. Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Soweit formgerechte Anträge vorgesehen sind, sind die Formblätter im Original entsprechend zu verwenden.
- 5.2. Antragstermin ist der 15.02. des laufenden Jahres. Über Anträge des laufenden Haushaltsjahres, die nach dem 15.02. eingereicht werden, kann nachträglich im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden werden. Anträge können bis spätestens 1.11. des laufenden Jahres eingereicht werden.
- 5.3. Jedem Antrag ist ein detaillierter Plan aller Ausgaben und aller Einnahmen beizufügen.
- 5.4. Bewilligung:
Die Landesjugendleitungen erteilen die Bewilligungen bis 31.04. des laufenden Jahres. Für Anträge des laufenden Haushaltsjahres, die nach dem 15.02. eingereicht werden, werden die Bewilligungen spätestens am Jahresende des laufenden Haushaltsjahres erteilt.
- 5.5. Abrechnung und Auszahlung:
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unmittelbar nach Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen durch die Adventjugend BMV auf das in der Abrechnung angegebene Konto. Auf Antrag kann ein Vorschuss ausgezahlt werden. Die Abrechnung muss einen aussagekräftigen Sachbericht und eine Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Quittungen und weitere Belege müssen nur nach Aufforderung der Adventjugend BMV eingereicht werden. Die Abrechnung muss innerhalb der von der Landesjugendleitung gesetzten Frist vorliegen. Andernfalls verfällt nach Mahnung und Fristverlängerung die Förderung. Bereits gezahlte Vorschüsse sind in diesem Fall zurückzuerstatten.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 05.11.2006, geändert am 09.11.2008, tritt am 10.11.2008 in Kraft.

Landesjugendleitungen:

Johannes Böttcher
Adventjugend Berlin

Doreen Herziger
Adventjugend Brandenburg

Johannes Kynast
Adventjugend Sachsen

Manuela Jersch
Adventjugend Sachsen-Anhalt

Andreas Rohn
Adventjugend Thüringen